

FC Hamburg

Vereinssatzung

Präambel

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen FC Hamburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Der satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßiges Training sowie die Teilnahme an Ligaspielen und Turnieren. Der Verein fördert die Idee des Sports als integrierendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, und Religionen. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist Selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Eine Ausgliederung einer Abteilung in einen gewinnorientierten Betrieb sowie den mehrheitliche Verkauf an einen Investor oder sonstige Institutionen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.

§ 3 – entfällt -

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft abgelehnt wird, werden die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt. Sie erhalten ebenso die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.
- (3) Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitglieder und Ehrenmitgliedern.
 - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die einer Sport treibenden Abteilung des Vereins angehören und dort aktiv Sport treiben.
 - b. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die einer Sport treibenden Abteilung angehören und dort nicht aktiv Sport treiben.
 - c. Ehrenmitglieder sind vollberechtigte, von der Beitragspflicht befreite Mitglieder. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Grund hervorragender Verdienste um den Verein und den Sport.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod oder Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Kalendervierteljahres, also zum 31. März, 30 Juni, 30. September und 31. Dezember erfolgen. Der Austritt muss spätestens mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich dem Vorstand erklärt werden. Bei Nichteinhaltung der genannten Kündigungsfristen dauert die Mitgliedschaft bis zum nächsten Kündigungstermin fort, bis zu welchem Termin auch Beitragszahlungen zu leisten sind.
- (5) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt und ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – zu fördern.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 6 Wochen unter der Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
- (3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden vorliegen. Über Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (7) in der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Vertretung ist nicht zulässig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und ist zuständig für

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen
- f) Aufgaben des Vereins
- g) Rechtsgeschäfte, die den Verein im Finanzfall mit mehr als 10.000€ belasten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern
- (2) Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind: Vorstandsvorsitzender, 1.Stellvertreter sowie 2.Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Erweiterte Vorstand besteht aus: Finanzen/Schriftführer, Obmann Fußball, PR/Marketing, Integration. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt, besitzen aber die gleichen Stimmrechte.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung

zuständig ist. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- die Bildung von Arbeitskreisen,
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes,
- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Rechtsgeschäfte, die den Verein mit mehr als 1.000€ im Einzelfall oder 3.000€ im Jahr belasten, bedürfen der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann zu seinen Beratungen weitere fachkundige Personen hinzuziehen. Er ist mindestens zweimal jährlich durch den Vorsitzenden schriftlich einzuberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden. Eine Beschlussfähigkeit besteht, wenn mind. 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes schriftlich verlangen.

- (5) Die Wahl des ersten Vorstandes erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse, sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung erhalten. Näheres regelt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen einer 3/4 Mehrheit von den in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden auf formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern als bald schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins setzt voraus, dass diese auf einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder vertreten, dann ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 12 Gründungsmitglieder

Die Gründungsmitglieder des FC Hamburg e.V. sind: Meikel Sakha, Hany Hussein Yossef Abdelazim, Saman Farshbaf, Milad Mohammadi Tabar, Artur Martiosian, Vahan Balayan und Matthias Hansen.

§ 13 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 09.04.16 in Hamburg beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.